



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Digitalisierung  
Nr. 8 – 35. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2025

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Leitlinien zur Ausübung der Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg und die Notarkammer Brandenburg vom 14. Juli 2025 (04-2.3-3171/2025-001/002) .....	61
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung vom 15. Juli 2025 .....	62
Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch die Landesjustizverwaltungen Bremen und Sachsen-Anhalt Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung vom 21. Juli 2025 (5250-I.004) .....	62
<b>Personalmeldungen</b> .....	63
<b>Ausschreibungen</b> .....	64

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Leitlinien zur Ausübung der Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg und die Notarkammer Brandenburg

Vom 14. Juli 2025  
(04-2.3-3171/2025-001/002)

#### 1. Geltungsbereich und Zielsetzung

- 1.1 Die Leitlinien dienen der Ausgestaltung und Durchführung der dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung obliegenden Staatsaufsicht über folgende berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften:
- die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg (§ 62 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung),
  - das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg (§ 19 Absatz 1 des Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes),
  - die Notarkammer Brandenburg (§ 66 Absatz 2 der Bundesnotarordnung).

Sie konkretisieren und ergänzen die Leitlinien der Landesregierung zur Ausübung der Fach-, Sonder- und Rechtsaufsicht vom 14. Dezember 2021.

- 1.2 Die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer, das Versorgungswerk und die Notarkammer ist Rechtsaufsicht; sie beschränkt sich darauf, dass das Gesetz und das auf seiner Grundlage erlassene Binnenrecht der Körperschaft beachtet, insbesondere die der Körperschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Gegenstand der Aufsicht ist das Handeln der Organe der Körperschaft.

#### 2. Reichweite der Rechtsaufsicht

- 2.1 Die Rechtsanwaltskammer, das Versorgungswerk und die Notarkammer nehmen ihre gesetzlichen Aufgaben in berufsständischer Selbstverwaltung wahr. Bei der Ausübung der Aufsicht sind die Selbstverwaltungsrechte der Körperschaft zu wahren.
- 2.2 Das Versorgungswerk unterliegt hinsichtlich der Durchführung des Geschäftsbetriebs und der ausreichenden Wahrung der Belange der Mitglieder der Versicherungsaufsicht durch das Ministerium der Finanzen und für Europa (§ 19 Absatz 2 bis 6 des Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes). Die erforderlichen Haushaltsmittel der Notarkammer werden durch die Ländernotarkasse bereitgestellt; diese untersteht der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (§ 113 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 5 der Bundesnotarordnung).
- 2.3 Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rechtsanwaltskammer, des Versorgungswerks und der Notarkammer ist nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht, sie wird körperschaftsintern von den durch Gesetz oder

Satzung bestimmten Stellen geprüft (§ 109 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung). Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rechtsanwaltskammer und des Versorgungswerks unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 111 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung). Die Jahresberichte der Rechtsanwaltskammer, des Versorgungswerks und der Notarkammer einschließlich der Finanzberichte und Haushaltspläne werden auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben geprüft.

- 2.4 Die Rechtsaufsicht stellt sicher, dass spezialgesetzlich geregelte Genehmigungsvorbehalte beachtet werden.

#### 3. Durchführung der Rechtsaufsicht

- 3.1 Aufsichtsmittel sind gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes die in den §§ 112 bis 117 der Brandenburgischen Kommunalverfassung aufgeführten Befugnisse unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere das Unterrichtsrecht und das Beanstandungsrecht. Für Wahlen und Beschlüsse von Organen der Rechtsanwaltskammer gilt § 112f der Bundesrechtsanwaltsordnung. Soweit möglich sind Mittel einer kooperativen und präventiven Aufsicht einzusetzen, insbesondere Beratung, Gespräche und Hinweise. Das Ministerium wirkt auf die Stärkung der eigenverantwortlichen Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben der Körperschaften hin.
- 3.2 Die Rechtsanwaltskammer, das Versorgungswerk und die Notarkammer erstatten dem Ministerium jährlich einen ausführlichen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit. Der Jahresbericht enthält Informationen über die allgemeine Situation der Körperschaft, die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Gremien, über Durchführung und Ergebnisse der Sitzung des satzungsgebenden Organs der Körperschaft, die Änderung von Binnenrecht, die Tätigkeit von Vorstand, Präsidium und Ausschüssen sowie Unterlagen zur Haushaltsführung. Die Körperschaft zeigt dem Ministerium das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand, zum Präsidium und anderer zu wählender Gremien alsbald nach deren Durchführung an.
- 3.3 Das Ministerium führt in der Regel einmal jährlich auf Abteilungsleiterenebene Gespräche mit der Leitung der Körperschaft. Das Ministerium gewinnt darüber hinaus Informationen über die bei der Tätigkeit der Körperschaft auftretenden Rechtsfragen, ihre Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse durch anlassbezogene Berichte, Besprechungen und die Einholung von Auskünften. Es berät die Organe der Körperschaft in Bezug auf die Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen, erteilt Handlungsempfehlungen und beachtet dabei das öffentliche Interesse und die Belange der beaufsichtigten Körperschaft und ihrer Mitglieder. Inhalt und Ergebnisse von Besprechungen und Gesprächen sind, soweit erforderlich, aktenkundig zu machen.

#### 4. Zuordnung der Aufsichtsbefugnisse

Zuständig für die Rechtsaufsicht ist das für Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare zuständige Referat des Ministeriums. Die Aufsichtsbefugnisse werden von den im Geschäftsverteilungsplan benannten Mitarbeitern unter Einbeziehung ihrer Fachvorgesetzten wahrgenommen. In wesentlichen Aufsichtsangelegenheiten ist die Billigung der Hausleitung einzuholen.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten am 1. August 2025 in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 2025

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

---

## Bekanntmachungen

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Digitalisierung  
Vom 15. Juli 2025

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Dr. Nils Sternberg**, Richter am Amtsgericht Potsdam, Dienstaussweis-Nr. **215 959**, ausgestellt am 1. August 2023, gültig bis 31. Juli 2033.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung mitzuteilen.

### Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch die Landesjustizverwaltungen Bremen und Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Digitalisierung  
Vom 21. Juli 2025  
(5250-I.004)

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Juli 2012 (JMBl. S. 66) für das Land Brandenburg in Kraft gesetzte Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern wurde zum Ende des Kalenderjahres 2025 durch die Landesjustizverwaltungen Bremen und Sachsen-Anhalt gemäß Nummer 3 Absatz 2 der Vereinbarung gekündigt. Ab dem 1. Januar 2026 sind Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, die im Land Brandenburg genehmigt wurden, als Zahlungsnachweis in den Ländern Bremen und Sachsen-Anhalt nicht mehr zugelassen. Umgekehrt können Abdrucke von Gerichtskostenstemplern der Länder Bremen und Sachsen-Anhalt im Land Brandenburg nicht mehr anerkannt werden.

Die Kündigungen lassen die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

---

## Personalnachrichten

---

### Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Ernannt:

zum **Ministerialdirigenten (Beamter auf Probe unter Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit)**: Ministerialrat Björn Bünzow; zur **Regierungsrätin (Beamtin auf Lebenszeit)**: Regierungsrätin Jennifer Röhling

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Präsidentin des Landgerichts**: Vizepräsidentin des Landgerichts Sophia Kyrieleis in Frankfurt (Oder); zur **Richterin am Oberlandesgericht**: Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – Anja Sina in Brandenburg an der Havel; zum **Vorsitzenden Richter am Landgericht**: Richter am Landgericht John Hildebrand in Potsdam; zur **Richterin am Landgericht**: Richterin (auf Probe) Andrea Biro in Potsdam; zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin Nathalie Roese und Assessor Tillmann Siegmund-Schultze

Versetzt:

Richterin am Amtsgericht Gisela Gräfin von Keyserlingk von Oranienburg nach Potsdam; Richterin am Landgericht Maria Grafe von Berlin nach Frankfurt (Oder); Richter Lukas Szafron-Reiche von Sachsen-Anhalt nach Brandenburg

Ruhestand:

Richter am Oberlandesbericht Peter Werth aus Brandenburg an der Havel; Vorsitzender Richter am Landgericht Eckhard Steiner aus Potsdam; Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – Michael Friedrichs aus Königs Wusterhausen; Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – Katrin Mietzner aus Frankfurt (Oder); Richter am Amtsgericht Wulfhard Schulz aus Potsdam; Justizamtsinspektorin Sieglinde Lenz aus Frankfurt (Oder); Justizamtsinspektorin Sabine Schramm aus Brandenburg an der Havel; Obergerichtsvollzieher Volker Hellmich aus Strausberg; Obergerichtsvollzieherin Angelika Kasuch aus Bad Freienwalde (Oder)

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Nadine Brischka in Cottbus, Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Isabella Follesa und Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Helen Schmidkonz in Potsdam; zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)** / zum **Staatsanwalt (Richter auf Probe)**: Assessorin Hanna Schieban und Assessor Nicolas Alexander Weidemann in Cottbus, Assessorin Alina Schmitz in Frankfurt (Oder)

Versetzt:

Staatsanwältin Petra Meyer nach Potsdam

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht**: Richterin am Verwaltungsgericht Nina Lechte in Cottbus; zur **Richterin am Verwaltungsgericht**: Richterin Annekathrin Barth und Richterin Dr. Ulrike Flender in Potsdam

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Katrin Senkel-Krüger aus Cottbus

### Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Landesozialgericht**: Richterin am Sozialgericht Carolin Hartenstein in Frankfurt (Oder), Richterin am Sozialgericht Dr. Hanna Aline Adam in Berlin

### Justizvollzug

Ernannt:

zum **Justizvollzugshauptsekretär – A 8 – (Beamter auf Lebenszeit)**: Justizvollzugshauptsekretär Pierre Wiese bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg, Teilanstalt Wriezen

## Ausschreibungen

### Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Landessozialgerichts (Besoldungsgruppe R 4 BbgBesO).

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (Anforderungs-AV)“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungssämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der Sozialgerichtsbarkeit der Länder Berlin und Brandenburg.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Abs. 4 LGG des Landes Brandenburg).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund des elektronischen Rechtsverkehrs hat der Einsatz moderner Informationstechnik höchste Priorität. Aus diesem Grund sind Kenntnisse in diesem Bereich wünschenswert, zumindest aber wird die uneingeschränkte Bereitschaft erwartet, sich mit der Einführung von IT-Systemen und Informationstechnologien zu befassen.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrats und des

Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

#### II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht  
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da im Bereich der Vorsitzenden Richterinnen und Richter am Brandenburgischen Oberlandesgericht Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie insoweit besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG).

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

### III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Finanzgericht  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (Anforderungs-AV)“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungssämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter

sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

### IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Sozialgericht Neuruppin  
zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

### V.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus  
eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- sowie  
drei Stellen für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt**  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
  - eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
  - sowie
  - zwei Stellen für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam
  - zwei Stellen für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
  - sowie
  - eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da Frauen in dem Bereich der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung der R 1-Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits dem staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg zugewiesen sind.

Die Ausschreibung der R 2-Stellen bei den Staatsanwaltschaften Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie einer der Stellen bei der Staatsanwaltschaft Potsdam richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg tätig sind.

Die Ausschreibung einer R 2-Stelle bei der Staatsanwaltschaft Potsdam richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisie-

rung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.

## VI.

Es wird – unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen zwei **Richterinnen bzw. Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) für die Arbeitsgerichtsbarkeit eingestellt werden.

Die Verwendung ist an den Dienstorten Cottbus und Frankfurt (Oder) vorgesehen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten die zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens befriedigendem Ergebnis (acht Punkte) abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Beziehung ihrer Personalakten und der Einsichtnahme in diese durch die Mitglieder des Präsidialrats und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2025** schriftlich oder per E-Mail an die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die konkret zur Einstellung ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber vor der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis auf Probe im Land Brandenburg eine Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 3a BbgLBG). Über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage werden alle Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig und umfassend gesondert informiert.